

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Mai 1951

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausführung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WBG) vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83)	55
28. 4. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	56
30. 4. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	56

Verordnung

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausführung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WBG) vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83).

Vom 4. Mai 1951.

Auf Grund des § 22 Abs. 7 Satz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) wird verordnet:

Zu § 22 Abs. 1 I. WBG.

§ 1

Die Zuteilung von öffentlich geförderten Wohnungen an Personen, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung übersteigt, ist gemäß § 22 Abs. 1 I. WBG ausnahmsweise zulässig. Dies gilt insbesondere

- zugunsten von Personen, die trotz eines solchen höheren Jahreseinkommens nach ihren sozialen und familiären Verhältnissen die Miete für eine steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnung (§ 23 I. WBG) nicht aufbringen können,
- zugunsten von Personen, die durch behördlich angeordnete Abbruchmaßnahmen, Beschlagnahmen oder durch ähnliche Gründe gezwungen sind, ihre bisherige Wohnung zu räumen,
- zugunsten eines Bauherrn, der in einem Bauvorhaben mehrere Wohnungen herstellt.

§ 2

- Der Bauherr hat dann einen Zuteilungsanspruch gemäß § 1 c), wenn er Zuteilung für seinen eigenen Hausstand begehrt. Bei Beteiligung mehrerer Bauherren besteht in der Regel nur Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung.
- Für die weitere Benutzung der bisherigen Wohnung durch den Bauherrn findet § 9 des Landeswohnungsgesetzes Anwendung.

§ 3

- Wohnungsuchende, die sich um eine öffentlich geförderte Wohnung bewerben, haben der Wohnungsbehörde auf Verlangen die Höhe ihres steuerpflichtigen Jahreseinkommens nachzuweisen. In der Regel ist das Bruttojahreseinkommen des letzten Jahres vor der Antragstellung maßgebend. Die Wohnungsbehörde kann das Durchschnittseinkommen der drei letzten Jahre vor der Stellung des Antrages der Berechnung zugrunde legen.
- Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet. Einkommen sonstiger Haushaltsangehöriger bleiben außer Ansatz.

Zu § 22 Abs. 2 I. WBG.

§ 4

- Die Wohnungsbehörde ist ermächtigt, in die Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 2 I. WBG) nur solche Personen aufzunehmen, deren Lebensverhältnisse namentlich in persönlicher, familiärer und sozialer Hinsicht gleichgeartet sind.
- Umfaßt der Vorschlag der Wohnungsbehörde eine Mehrzahl von Wohnungen desselben Bauherrn, so kann der gleiche Wohnungsuchende für mehrere Wohnungen vorgeschlagen werden, jedoch muß auch dann für den Verfügungsberechtigten ein Auswahl-

recht für jede einzelne Wohnung jeweils in dem gesetzlich vorgesehenen Umfange gewährleistet sein.

- Das Auswahlrecht des Verfügungsberechtigten nach § 22 Abs. 2 I. WBG erlischt, wenn die Auswahl eines Mieters der Wohnungsbehörde nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, mitgeteilt worden ist. Nach Ablauf der Frist verfügt die Wohnungsbehörde eine Zuweisung nach der Dringlichkeit.
- Lehnt ein Wohnungsuchender die Wohnung, für die er vorgeschlagen ist, ab, oder fällt ein Bewerber als Wohnungsuchender aus, so ist die Vorschlagsliste unter neuer Fristsetzung zu ergänzen, wenn dies vom Verfügungsberechtigten innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 bei der Wohnungsbehörde beantragt wird.
- Die Vorschlagsliste muß mindestens Vor- und Zuname, Anschrift, Alter, Beruf, Art der Beschäftigung, Familienstand des vorgeschlagenen Wohnungsuchenden und die Zahl der voraussichtlichen Wohnungsbewerber enthalten.
- Von der Aufstellung einer Vorschlagsliste ist abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte und das Wohnungsamt sich über die Zuteilung der Wohnung an einen dringlich Wohnungsuchenden einigen.

§ 5

Entsprechend der Auswahl des Verfügungsberechtigten ist dem Wohnungsuchenden die Genehmigung zur Benutzung der Wohnung gemäß § 8 LWG zu erteilen.

§ 6

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 und 5 ist auch zu verfahren, wenn Räume öffentlich geförderter Wohnungen unterbelegt sind. Als Verfügungsberechtigter ist dabei derjenige anzusehen, mit dem nach § 29 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25) das Mietverhältnis abzuschließen ist.

Zu § 22 Abs. 3 I. WBG.

§ 7

- Der Beitrag nach § 22 Abs. 3 Satz 4 I. WBG wird von dem steuerpflichtigen Einkommen in gleicher Weise errechnet, wie es in § 3 dieser Verordnung bestimmt ist.
- Ist Vermögen vorhanden, so ist der nach dem Einkommen errechnete Beitrag nicht angemessen, wenn eine höhere Leistung aus dem Vermögen zumutbar ist.
- Wenn nach den Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den sozialen Wohnungsbau für bestimmte Bauvorhaben nur ein geringerer Beitrag als 20 Prozent des steuerpflichtigen Jahreseinkommens als Eigenleistung vom Bauherrn verlangt wird, so kann ein entsprechend verringerter Betrag auch für den Mieter als genügend betrachtet werden unter der Voraussetzung, daß auch er der Personengruppe angehört, zu deren Gunsten die Anforderung an die Eigenleistung herabgesetzt wird.

§ 8

- Die Wohnungsbehörde kann auf Antrag des Bauherrn und des beitragsleistenden Mieters die Bezugsgenehmigung für den Fall im voraus zusichern, daß das Gebäude entsprechend den Bauplänen und der Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt wird.

- (2) Ansprüche auf Zuteilung bestimmten Wohnraums können gegenüber der Wohnungsbehörde nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte und seine Leistungen im Finanzierungsplan aufgeführt sind, dieser Finanzierungsplan von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist, und die versprochenen Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Eine nachträgliche Berichtigung des Finanzierungsplanes ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Zu § 22 Abs. 4 I. WBG.

§ 9

Die Zuteilung von zweckgebundenen Wohnungen richtet sich nach den allgemeinen wohnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 22 bis 28 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25) und Art. X bis XIII der Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz vom 9. März 1950 (GV. NW. S. 30). Art. XII Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz gilt für alle zweckgebundenen Wohnungen, für die die Bewilligungsbehörde die Hergabe öffentlicher Mittel im Bewilligungsbescheid in der Weise gebunden hat, daß sie nur zugunsten bestimmter Personengruppen verwendet werden dürfen.

Zu § 22 Abs. 5 I. WBG.

§ 10

- (1) Die Wohnungsbehörde ist bei der Beurteilung, ob ein Finanzierungsbeitrag als wesentlicher Teil der Baukosten (§ 22 Abs. 5. I. WBG) anzusehen ist, an die Feststellungen der Bewilligungsbehörde gebunden.
- (2) Die durchschnittlichen Baukosten für einen Raum sind in der Weise zu ermitteln, daß die Gesamtherstellungskosten für das Bauvorhaben (Wirtschaftseinheit) durch die Zahl aller Wohnräume (einschließlich Küchen) geteilt werden. Hierbei zählen Räume über 10 qm anrechenbarer Wohnfläche als ganze und Räume von 6 bis 10 qm anrechenbarer Wohnfläche als halbe Räume.
- (3) Gehören zu der Wirtschaftseinheit neben den neu geschaffenen auch erhalten gebliebene Wohnräume oder gewerblich genutzte Räume, für die in den Gesamtherstellungskosten Ansätze enthalten sind, so ist nur der auf den neu geschaffenen Wohnraum nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung)

vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753 ff.) entfallende Anteil der Gesamtherstellungskosten der Aufteilung zugrunde zu legen.

- (4) Der nach dem in Abs. 2 und 3 festgelegten Berechnungsverfahren ermittelte, auf einen Raum durchschnittlich entfallende Betrag der Baukosten ist für Räume in ausgebauten Dachgeschossen um ein Drittel zu ermäßigen.
- (5) Die Zuteilung von zusätzlichen Räumen setzt voraus, daß der durchschnittlich auf einen Raum entfallende Betrag der Baukosten neben dem Beitrag geleistet wird, der nach § 22 Abs. 3 Satz 2 I. WBG und den Bestimmungen dieser Verordnung als „angemessen“ zu leisten ist.

Zu § 22 Abs. 7 I. WBG.

§ 11

Der Minister für Wiederaufbau ist ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift für jedes Baujahr festzusetzen, welcher Teil der neu zu erstellenden Wohnungen für Wohnungssuchende verfügbar bleiben muß, die zur Leistung eines Beitrages im Sinne von § 22 Abs. 3 I. WBG nicht in der Lage sind. Der Prozentsatz solcher Wohnungen kann von ihm nach der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen unterschiedlich für jede dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

Düsseldorf, den 4. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Wiederaufbau:
Arnold. Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1951 S. 55.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. April 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg von 1951 S. 269 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasleitung von Bochum nach Hagen im Stadtkreise Bochum bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 56.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1951.

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	107 469	— 26 476	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	43	— 32	Rücklagen und Rückstellungen	33 339	—
Wechsel und Schecks	20 816	— 44 818	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	79 900	+ 7 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	547 651	— 164 785
Wertpapiere am offenen Markt gekaufte	15 050	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	197	+ 94
Ausgleichsförderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen	85 025	+ 14 307
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 480	+ 3 158
b) angekaufte	89 843	+ 2 508	e) von sonstigen inländischen Einlegern	171 758	+ 11 546
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern	60	— 3
a) Wechsel	196	— 2 956	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	—20 975	794 196
b) Ausgleichsförderungen	52 214	— 10 785	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsförderungen	106 990	+ 106 990
Beteiligung an der BdL	28 000	—	Sonstige Verbindlichkeiten	68 367	+ 102
Sonstige Vermögenswerte	43 192	+ 1 359	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (652 384)		(+ 21 416)
	1 067 942	— 73 300		1 067 942	— 73 300

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1951

Reserve-Soll	109 226	— 3 583
Reserve-Ist	109 226	— 3 583

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.
Düsseldorf, den 30. April 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 56.